

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Kurt-Peter Merk

RA Prof. Dr. MERK Oberanger 38 80331München

Herrn
Heinz Bardehle
Winterfeld 5A

82041 Oberhaching

E Mail: kpmerk@t-online.de

Tel: (089) 26 45 55

Fax: (089) 26 86 09

Deutsche Bank München

BLZ 700 700 24 Konto 32 34 150

IBAN: DE74 7007 0024 0323 4150 00

BIC: DEUTDEDBMUC

Postbank München

BLZ 700 100 So Konto 29 64 33 807

IBAN: DE45 7001 0080 0296 4338 07

BIC: PBNKDEFF

München, 17.06.2014

Wahlanfechtung Gemeinderat Oberhaching

Sehr geehrter Herr Bardhele,

nachfolgend sende ich meine ergänzenden Überlegungen zur Begründetheit Ihrer Wahlanfechtung.

Gutachtliche Stellungnahme

1. Das Wahlrecht ist rechtlich grundsätzlich von einer besonders strengen Formalisierung gekennzeichnet, die grundsätzlich keinen Raum lässt für tatsächliche Erwägungen des Einzelfalls.

Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht fordert vielmehr beim Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien eine strenge sachliche Prüfung des Wahlrechts in Bezug auf Differenzierungen, die sich auf den Wettbewerb um Wählerstimmen auswirken (BVerfGE 82, 322 [337 f.]; 95, 408 [417]; 124, 1 [20]; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. November 2011, a. a. O., S. 33 [35 f.]).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (statt aller Urteil vom 22.05.1991, 4 B 90.2875) ist bei der Prüfung der Chancengleichheit der politischen Gruppierungen - konkret des Verbots des Doppelauftritts - im Bereich der Kommunalwahlen aber ausnahmsweise die Prüfung nicht auf formale Mängel beschränkt. „Es hat vielmehr auch eine an Sinn und Zweck der Norm orientierte Überprüfung der sachlichen Gegebenheiten, ins-

besondere auf etwaige Umgehungen des Verbots, zu erfolgen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen".

2. Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsumfangs sind die konkreten Umstände der angegriffenen Wahl zu betrachten.

2.1. Zur Wahl angetreten sind - neben den Parteien CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgende Gruppierungen mit jeweils eigenen Listen:

„Wählergemeinschaft Oberhaching“,

„Freie Bürger Oberhaching“

„Bürgervereinigung Oberhaching (BVO)/ Interessengemeinschaft Altgemeinden Oberbiberg (IGAO)“

sowie als neue Gruppierung

„Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“

2.2. Es stellt sich nun die Frage, ob sich die neu aufgetretene Gruppierung „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“ einen unzulässigen Vorteil verschafft hat und damit der Grundsatz der Chancengleichheit der konkurrierenden Parteien und Wählergruppen verletzt wurde.

2.3. Grundsätzlich haben die vorhandenen Gruppierungen keinen Anspruch vor weiterer Konkurrenz geschützt zu werden. Die neue Gruppierung „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“ hatte daher als neue Gruppierung einen Anspruch auf Zulassung, denn soweit sie zu den vorhandenen Gruppierungen als weitere Konkurrenz hinzutritt ist dies rechtlich nicht zu beanstanden sondern als zulässiger politischer Meinungskampf und Werbung um die Wähler hinzunehmen.

2.4. Die neue Gruppierung nennt sich allerdings „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“. An dieser Stelle sind nun, gemäß der Rechtsprechung des Bayerischen VGH, „alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen“:

- Die neue Gruppierung tritt nicht nur gegen die Listen der etablierten Parteien an, sondern auch gegen die oben bezeichneten parteifreien Gruppierungen.

- Deren Namensgebung - „Wählergemeinschaft Oberhaching“, „Freie Bürger Oberhaching“, „Bürgervereinigung Oberhaching“/ Interessengemeinschaft Altgemeinden Oberbiberg“ - macht sie für die Wähler ohne weiteres als gleichrangige Konkurrenten erkennbar.

- Dem gegenüber bezeichnet sich die neue Gruppierung als „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“. Damit erweckt sie bei den Wählern den Anschein eines auf politischem Konsens beruhendem Zusammenschluss mehrerer parteifreier Gruppierungen. Derartigen Zusammenschlüssen wird aber von breiten Teilen der

Wählerschaft eine höhere sachliche Kompetenz zugebilligt, weil von solchen Zusammenschlüssen eine größere fachliche und politische Breite als von den üblichen Gruppierungen erwartet und unterstellt wird.

- 2.5. Die neue Gruppierung „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“ ist aber objektiv kein Zusammenschluss mehrere parteifreier Gruppierungen. Die Gruppierung verschafft sich daher einen Vorteil gegenüber den vorhandenen Gruppierungen, indem sie bei den Wählern den Anschein erweckt „über“ diesen zu stehen, obwohl sie tatsächlich nichts weiter ist als eine zusätzliche Gruppierung auf der Ebenen der parteifreien Gruppierungen.

Die Formulierung „Vereinigte ...“ ist daher zum einen irreführend falsch und zum anderen ein Verstoß gegen die Chancengleichheit zwischen den hier konkret konkurrierenden politischen Gruppierungen.

- 2.6. Die Bezeichnung ist daher rechtlich unzulässig und die Gruppierung hätte so nicht zugelassen werden dürfen, sondern nur ohne den Namensteil „Vereinigte...“, also als „Freie Wähler Oberhaching“.

Dies wird unmittelbar einsichtig, wenn man in Erwägung zieht, was es bedeutet hätte, wenn eine der bereits vorhandenen Gruppierungen ihrem Namen plötzlich den Namensteil „Vereinigte ...“ vorangestellt hätte. Ihr wäre die Zulassung verweigert worden ohne Nachweis eines Zusammenschlusses mit einer anderen.

Nichts anderes hat zu gelten, wenn eine neue Gruppierung einen Zusammenschluss behauptet. Auch von ihr ist der entsprechende Nachweis zu führen. Die Zulassung zur Wahl war daher rechtswidrig. Eine so durchgeführte Wahl kann nicht zu einem zulässigen Ergebnis führen, da dieses auf der Irreführung der Wähler über die Struktur und Qualität der zur Wahl angetretenen Gruppierungen beruht.

Die erfolgte Anfechtung der Wahl ist daher begründet.

3. Schließlich ist in Erwägung zu ziehen, dass eine Gruppe von Bürgern, die eine politische Vereinigung gründet, den Namen mit besonderer Sorgfalt wählt. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass die Bezeichnung „Vereinigte Freie Wähler Oberhaching“ ganz bewusst gewählt wurde und dabei Erwägungen eine Rolle gespielt haben wie sie vorstehend dargestellt wurden. Damit hat diese Gruppe der Gründer die Irreführung der Wähler wenn nicht vorsätzlich angestrebt, so doch mindestens billigend in Kauf genommen. Damit ist es durchaus nicht fernliegend die Frage nach der Wählertäuschung gemäß § 108 a StGB zu stellen.

Herzliche Grüße

Rechtsanwalt